

44. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. September 1959

46/A

A n t r a g

der Abgeordneten H i l l e g e i s t, S c h n e e b e r g e r, W i n k l e r und Genossen,

betreffend Novellierung des Gutsangestelltengesetzes.

- - - -

Die bisher bestehenden Unterschiede hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung der Dienstverhältnisse nach dem Gutsangestelltengesetz gegenüber dem Angestelltengesetz, werden von den betroffenen Arbeitnehmern der Land- und Forstwirtschaft als ungerechte Härte empfunden.

Um diesem Mangel abzuholen, ist eine Angleichung der Bestimmungen der §§ 17 und 22 des Gutsangestelltengesetzes an die Bestimmungen der §§ 20 und 22 des Angestelltengesetzes notwendig.

Die gefertigten Abgeordneten stellen zur Behebung dieser Ungerechtigkeit den nachstehenden

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom, womit das Bundesgesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538, über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz) in der Fassung der Novellen vom 24.12.1938, BGBl. Nr. I.S. 1999, vom 25.7.1946, BGBl. Nr. 174, und vom 3.7.1947, BGBl. Nr. 159, abgeändert wird (Gutsangestelltengesetznovelle,

Artikel I.

1. § 17 wird aufgehoben. Der neue Wortlaut des § 17 lautet:

(1) Ist das Dienstverhältnis ohne Zeitbestimmung eingegangen oder fortgesetzt worden, so kann es durch Kündigung nach folgenden Bestimmungen gelöst werden.

(2) Mangels einer für den Angestellten günstigeren Vereinbarung kann der Dienstgeber das Dienstverhältnis mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres durch vorgängige Kündigung lösen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen und erhöht sich nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr auf zwei Monate, nach dem vollendeten fünften Dienstjahr auf drei, nach dem vollendeten fünfzehnten Dienstjahr auf vier und nach dem vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr auf fünf Monate.

(3) Die Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung nicht unter die im Abs. 2 bestimmte Dauer herabgesetzt werden; jedoch kann vereinbart werden, dass die Kündigungsfrist am Fünfzehnten oder am Letzten eines Kalendermonats endigt.

45. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. September 1959

(4) Mangels einer für ihn günstigeren Vereinbarung kann der Angestellte das Dienstverhältnis mit dem letzten Tage eines Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist lösen. Diese Kündigungsfrist kann durch Vereinbarung bis zu einem halben Jahr ausgedehnt werden; doch darf die vom Dienstgeber einzuhaltende Frist nicht kürzer sein als die mit dem Angestellten vereinbarte Kündigungsfrist.

(5) Ist das Dienstverhältnis nur für die Zeit eines vorübergehenden Bedarfes vereinbart, so kann es während des ersten Monats von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer einwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden."

2. § 22 (1) wird aufgehoben. Der neue Wortlaut des § 22 (1) lautet:

"Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Angestellten bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Diese beträgt das Zweifache des dem Angestellten für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölffache des monatlichen Entgeltes.

Hiebei sind, soweit das Entgelt Naturalbeute (§ 5 Abs. 2) umfasst, diese bei Dienstnehmern, die zur Zeit der Auflösung des Dienstverhältnisses verheiratet sind, nur mit der Hälfte, bei anderen Dienstnehmern mit einem Viertel ihres Wertes in Anspruch zu bringen."

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz gilt nicht für Dienstverhältnisse, die bereits im Zeitpunkt seines Inkrafttretens gekündigt sind.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt am Tage nach seiner Kundmachung in Kraft.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Justizausschuss zur geschäftsordnungsmässigen Behandlung zuzuweisen.
